

Titel der Drucksache:

**Nutzung des Erfurter Stadtgartens für den
 Zeitraum der BUGA 2021**

Drucksache

0326/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	02.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Konditionen für eine Dauerausstellung im Erfurter Stadtgarten, mit einem Durchlauf von maximal 100 Personen pro Tag, für den Zeitraum der BUGA 2021 zu prüfen.

02

Das Ergebnis ist bis zum Ende des 1. Quartals vorzulegen.

25.02.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Wie der Stadtverwaltung bereits bekannt ist, beabsichtigt die Interessengemeinschaft DDR-Ausstellung DEUDERA eine Dauerausstellung für den Zeitraum der BUGA 2021.

Der Erfurter Stadtgarten steht derzeit für größere Veranstaltungen aus baurechtlichen und brandschutztechnischen Gründen nicht zur Verfügung. Fraglich ist jedoch, ob der Betrieb des Stadtgartens bei einer geringen Personenzahl in Höhe von maximal 100 Personen pro Tag möglich wäre. Durch mobile Schranksysteme wäre zudem die Bereitstellung der Räume für weitere Veranstaltungen durch Dritte im erlaubten Rahmen für den Zeitraum der Ausstellung möglich.